



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4655

A16

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon (02065) 70 14 82
Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 7. März 2017

Antrag der Fraktion der PIRATEN

**Keine geheimen Datensammlungen über Fußballfans!
Kontrolle und Transparenz ermöglichen – Betroffene proaktiv informieren**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Anfrage Stellung beziehen zu können.

Zu Beginn der Stellungnahme möchte die DPoIG NRW darauf hinweisen, dass es sich bei den in Frage stehenden Datensammlungen in keiner Weise um geheime Dateien handelt.

Die Fraktion der PIRATEN bezieht ihre Aussagen in erster Linie auf die Dateien „Gewalttäter Sport“ sowie auf Arbeitsdateien der Szenekundigen Beamten (SKB). Beide Bereiche basieren auf der rechtlichen Grundlage der §§ 22, 24 PoIG NRW.

In der Datei „Gewalttäter Sport“ werden solche Personen gespeichert, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wegen bestimmter Straftaten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Zudem werden auch Personendaten gespeichert, gegen die von der Polizei Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich diese Personen zukünftig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden. Letztendlich können auch Daten von Personen gespeichert werden, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt und diese in der Absicht mitgeführt wurden, sich im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Straftaten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen.



Daneben werden in den Kreispolizeibehörden mit „Störerpotenzial“ eigene Dateien unterhalten, in denen ausschließlich die Erkenntnisse zu „eigenem“ Problemerklientel des eigenen Vereins eingepflegt werden.

Obwohl beide Dateien eine präventive Ziel- und Zweckorientierung verfolgen, fokussiert sich die Datei der SKB ausschließlich auf Störer, die im Zusammenhang mit Sportereignissen in Erscheinung getreten sind, um so die Sicherheit bei Sportveranstaltungen – insbesondere Fußballspielen - zu erhöhen. Demgegenüber bezieht sich die Datei „Gewalttäter Sport“ auf die Identifizierung potentieller Störer im aktuellen Einsatzgeschehen. Beide Dateien ergänzen sich, um ein größtmögliches Spektrum polizeilicher Gefahrenabwehr bei Sportereignissen gewährleisten zu können.

Dementsprechend beruht der Adressatenkreis der Dateien auf anlassbezogene Störer im Sinne der §§ 4, 5 PoIG NRW sowie auf Personen, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Wie bereits angeführt, lässt sich die Existenz beider Dateien auf Normen des Polizeigesetzes NRW zurückführen. Im Gegensatz zur Datei „Gewalttäter Sport“, in der in erster Linie eine Erhebung anhand von objektiven Kriterien erfolgt, steht eine subjektive Prognose der Störereigenschaft in der Datei der „SKB“ im Vordergrund. Diese Vorgehensweise spiegelt sich unter anderem auch in Normen der StPO wieder. § 102 StPO regelt, dass Durchsuchungen beim Beschuldigten aufgrund von bestimmten Vermutungen des handelnden Polizeibeamten zulässig sind. § 103 StPO regelt, dass bei anderen Personen bestimmte Tatsachen vorliegen müssen, um erforderliche Maßnahmen durchführen zu können. Daher reiht sich die subjektive Prognose in das rechtliche Handlungsschema ein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz unterliegt die Erhebung, Speicherung der Fristenregelung der §§ 22, 24 i.V.m. § 32 PoIG NRW. Zudem ist der Zugriffskreis bei der SKB Datei eng begrenzt. Daneben gelten für Auskunftersuchen die Vorschriften des DSGVO NRW – hier: § 18 (3) DSGVO NRW -, die im Falle einer Auskunftsverweigerung eine ausführliche Begründung der Entscheidung erfordert, welche dem Datenschutzbeauftragten der Behörde darzulegen ist.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die erhobenen Daten in den beiden Dateien aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen für die Planung und Durchführung von polizeilichen Maßnahmen bei Sportveranstaltungen zwingend erforderlich sind. Diese Notwendigkeit zeigt auch das jüngste Beispiel der Fanausschreitungen anlässlich des Fußballbundesligaspiels Dortmund gegen Leipzig auf.